

Vereinbarung

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30 a BZRG für
ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen

zwischen

dem Träger der freien Jugendhilfe
in _____

und

dem Jugendamt _____
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Präambel:

Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Kinder- und Jugendhilfe nicht denkbar. Da das zivilgesellschaftliche Engagement ein hohes Gut bedeutet, das es bestmöglich zu wahren gilt, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützt und geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig nicht nur die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis zu regeln, sondern auch die Schulung im Bereich der Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) als wichtigen Bestandteil der Qualifizierung von JugendgruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen fest zu schreiben.

Diese beiden Elemente sollen als feste Bausteine eines Gesamtpräventionskonzeptes verstanden sein.

Aus der Neuregelung des § 72 a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz ergibt sich seit dem 01.01.2012 für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Notwendigkeit, festzulegen, welche neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Ebenso erwächst hieraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt unterhält, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurde.¹

Mit dieser Vereinbarung bemühen sich alle fünf Jugendämter im Oberbergischen Kreis um eine einheitliche Regelung und Umsetzung, die vorgibt, für welche Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich und bei welchen Tätigkeiten die Vorlage entbehrlich ist.

Die Jugendämter haben sich unter Berücksichtigung von Dauer, Intensität und Art des Kontaktes zu den Kindern und Jugendlichen eng an die landesweiten

¹ Siehe Anlage 1 (Auflistung der Straftaten)

Empfehlungen sowie die Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum § 72a SGB VIII aus dem Jahr 2012 angelehnt.

Daraus ergibt sich:

1. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- (1) Alle ehren- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, die Kinder betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit² ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- (2) Ehren- und nebenamtliche MitarbeiterInnen, die keinen Kontakt zu Kinder- und Jugendlichen haben³, müssen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- (3) Die Vorlage ist auch nicht erforderlich für nachfolgende Personen und Tätigkeiten:
 1. ReferentInnen im Rahmen von Bildungsveranstaltungen,
 2. MitarbeiterInnen, die kurzfristig und einmalig ehrenamtlich tätig werden. Sie sollen jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Ziffer (5)) vorlegen. Soweit der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ersatzweise über einen längeren Zeitraum die ehrenamtliche Tätigkeit wahrnimmt, ist über die Selbstverpflichtungserklärung hinaus später ein erweitertes Führungszeugnis nachzureichen,
 3. MitarbeiterInnen, die geplante, einmalige und kurzzeitige Maßnahmen anbieten (z.B. im Rahmen von Ferienangeboten oder der Offenen Arbeit). Sie sollen jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen.
- (4) Die Prüfung der Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale, die zur Vorlage bzw. Nicht-Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses führen, obliegt dem Träger der freien Jugendhilfe. In Zweifelsfällen erfolgt durch den freien Träger veranlasst eine Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt.
- (5) Der Maßnahmeträger ist bei allen MitarbeiterInnen/Anbietern verpflichtet, die Eignung zu überprüfen. Zur Untermauerung der Eignungsfeststellung sollte neben der persönlichen Einschätzung auch eine Selbstverpflichtungserklärung⁴ eingefordert werden.

2. Organisation

- (1) Erweiterte Führungszeugnisse verbleiben in der Regel beim jeweiligen Inhaber des erweiterten Führungszeugnisses und werden nur dem entsprechenden Träger oder dem Jugendamt vorgelegt. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren⁵. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der

² Soweit in Verbindung mit diesen Tätigkeiten Fördermittel beantragt werden (FÖRDERBEREICHE), sind diese nur dann zu gewähren, wenn zwischen antragstellendem rechtsselbständigem Träger und dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung gemäß §72 a SGB VIII getroffen wurde.

³ z.B. Koch, der sich ausschließlich ohne Kinder in der Küche aufhält, im Gegensatz zu dem Koch, der z.B. bei der Essensausgabe mit Kindern und Jugendlichen Kontakt hat.

⁴ Anlage 2 (Selbstverpflichtungserklärung)

⁵ Anlage 3a (Einverständniserklärung) und Anlage 3b (interne Dokumentation)

Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten gelten diese als fortlaufend.

- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Nach Ablauf von 5 Jahren ist spätestens ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.

3. Kosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige sind derzeit nach den Maßgaben des Bundesamtes für Justiz von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Die örtlichen Jugendämter im Oberbergischen Kreis stellen ihren Trägern einen Vordruck zur Verfügung, der hierzu genutzt werden kann.
- (2) Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

4. Beratung

- (1) Die zuständigen Jugendämter beraten insbesondere neben- und ehrenamtlich Tätige bei Fragen und Anliegen zum Thema des erweiterten Führungszeugnisses und des Kinderschutzes.

5. Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, entsprechend den hier vorliegenden Bestimmungen, die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse sicherzustellen.
- (2) Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Name des Trägers

Name des Jugendamtes

Unterschrift

Unterschrift